



VERTRAG

Zwischen der

Stadt Norderstedt,

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Dr. Wilhelm Petri

Dienstanschrift: Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

und dem

Sozialwerk Norderstedt e. V.

vertreten durch

den Vorstand

Ochsenzoller Straße 85, 22848 Norderstedt

Zwischen der Stadt Norderstedt und dem Sozialwerk Norderstedt e. V. wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Norderstedt gewährt dem Sozialwerk Norderstedt e. V. für die Errichtung von 14 seniorengerechten Wohnungen in der Ochsenzoller Straße 85, 22846 Norderstedt, ein Darlehen. Die Finanzierung dieses Bauvorhabens erfolgt auf der Basis der mit Schreiben vom 05.05.1998 vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 27.04.1998.

§ 2

Das Darlehen beträgt 183.600 DM.

(in Worten: einhundertdreiundachtzigtausendsechshundert Deutsche Mark).

Das Darlehen wird zinslos gewährt. Es ist mit 1 % zu tilgen, wobei nach 20 Jahren die Restsumme in einem Betrag fällig wird. Die zu zahlenden Tilgungsraten sind an die Stadt Norderstedt bis zum 05.01. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr zu überweisen.

§ 3

Das Darlehen ist seitens der Darlehensgeberin grundsätzlich unkündbar. Die Darlehensgeberin ist jedoch berechtigt, das Darlehen fristlos zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate länger als einen Kalendermonat ganz oder teilweise im Rückstand bleibt oder gegen die sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages verstößt.

Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin wird ausgeschlossen.



§ 4

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, allen Rechtsnachfolgern die Einhaltung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen rechtsverbindlich zu übertragen.

§ 5

Das Sozialwerk Norderstedt e. V. bestellt der Darlehensgeberin, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, an dem Bauvorhaben zur Sicherung des Darlehens eine brieflose Hypothek nebst Zinsen und Nebenleistungen von 8 % jährlich nach den im Range vorgehenden, zur Finanzierung des Bauvorhabens benötigten Hypotheken und öffentlichen Baudarlehen.

§ 6

Die Verwendung der Wohnungen (seniorengerechte Wohnungen) ist zweckgebunden. Eine andere Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Norderstedt.

Die Mieterinnen und Mieter dürfen die Einkommensgrenze gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz vom 19.08.1994 in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Sie sollten das 60. Lebensjahr vollendet haben. Desweiteren finden die Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes vom 19.08.1994 Anwendung.

Die Wohnungen sind zu mindestens 70 % mit in Norderstedt wohnhaften Bewerberinnen und Bewerbern zu belegen. Die weiteren sollten vorrangig im übrigen Gebiet des Kreises Segeberg leben.

Die Vergabe der weiteren Wohnungen erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Norderstedt. Dies gilt für die Erstvermietung sowie jede weitere Vermietung. Für zwei Wohnungen hat die Stadt Norderstedt ein Belegungsrecht.

Im übrigen gelten für die Vergabe und die Miethöhe die Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes (insbesondere § 4 Abs. 4 WoBindG) und des II. Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Norderstedt.

Norderstedt, den 30.09.1998

Stadt Norderstedt
- Der Bürgermeister -

Dr. Petri
Bürgermeister



Norderstedt, den 08.10.1998

Sozialwerk Norderstedt e. V.
- Der Vorstand -